

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg



44. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 06.09.2018

Nr. 13

### Inhaltsverzeichnis

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung über die Ungültigkeit eines Dienstausweises 302

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg Bekanntmachung über einen Sitzübergang im Rat der Hansestadt Lüneburg 302

Samtgemeinde Bardowick Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Samtgemeinde Bardowick 302

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bardowick für die Kinderkrippen 303

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Handorf 306

Samtgemeinde Dahlenburg Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Tosterglope 306

Samtgemeinde Scharnebeck Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Brietlingen 310

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Hohnstorf/Elbe 313

#### C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

#### D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Artlenburger Deichverband Satzung zur 6. Änderung der Satzung des Artlenburger Deichverbandes 317

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).  
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,  
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

### Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit eines Dienstausweises

Der vom Landkreis Lüneburg am 16.08.2016 ausgestellte Dienstausweis für die leitende Notärztin, Frau Inken Wiegmann, wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.08.2019 gültigen Dienstausweis des Landkreises Lüneburg mit der Nr.: 284 (Farbe: grau).

Lüneburg, den 21.08.2018

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag

Thomas

## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Hansestadt Lüneburg über einen Sitzübergang im Rat der Hansestadt Lüneburg

Frau Dr. des. Gülbeyaz Kula (SPD-Fraktion) hat mit Schreiben vom 14.08.2018 gegenüber dem Oberbürgermeister ihr Mandat im Rat der Hansestadt Lüneburg niedergelegt. Den Verlust des Sitzes im Rat der Hansestadt Lüneburg hat dieser in seiner Sitzung am 23.08.2018 festgestellt.

Als nächste Ersatzperson der Listenwahl im Wahlbereich 2 des Wahlvorschlags der SPD ist

**Frau  
Annika Weinert  
Ritterstraße 46  
21335 Lüneburg**

in den Rat der Hansestadt Lüneburg berufen worden. Frau Annika Weinert hat die Berufung in den Rat der Hansestadt Lüneburg angenommen.

Lüneburg, 27.08.2018

Moßmann

Gemeindevahlleiter

### Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Samtgemeinde Bardowick (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 63 des Nds. Schulgesetzes (NSchG), beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 12.06.2018 folgende Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Samtgemeinde Bardowick beschlossen:

#### §1

##### Schulbezirke der Grundschulen

Die Schulbezirke für die Grundschulen im Gebiet der Samtgemeinde Bardowick werden wie folgt festgelegt:

(1) Schulbezirk 1 (Grundschule Bardowick)

Der Schulbezirk der Grundschule Bardowick umfasst die Gebiete des Flecken Bardowick sowie der Gemeinde Barum.

(2) Schulbezirk 2 (Grundschule Vögelsen)

Der Schulbezirk der Grundschule Vögelsen umfasst die Gebiete der Gemeinden Vögelsen und Mechtersen.

(3) Schulbezirk 3 (Grundschule Radbruch)

Der Schulbezirk der Grundschule Radbruch umfasst das Gebiet der Gemeinde Radbruch mit den Straßen „Am Bornbach“ und „Im Bruch“ des Flecken Bardowick.

(4) Schulbezirk 4 (Grundschule Handorf)

Der Schulbezirk der Grundschule Handorf umfasst die Gebiete der Gemeinden Handorf und Wittorf.

#### §2

##### Zuordnung neuer Straßen

Neu entstehende Straßen werden den Schulbezirken zugeordnet, denen sie aufgrund ihrer Lage angehören.

### **§ 3 Übergangsregelung**

- (1) Schülerinnen und Schülern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere, als die darin bestimmte Grundschule besuchen, dürfen dort bis zum Entlassen an die Weiterführenden Schulen in dieser Grundschule verbleiben.
- (2) Geschwisterkinder sowie Kinder, die eine Grundschule außerhalb ihres Bezirks besuchen wollen, müssen einen Antrag auf Ausnahmegestattung nach § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG stellen.

### **§ 4 Schulkindergarten**

- (1) Der Schulkindergarten der Samtgemeinde Bardowick dient ausschließlich der Betreuung von Kindern, die nach § 64 Abs. 2 NSchG schulpflichtig, aber zurückgestellt worden sind und einem Schulbezirk innerhalb der Samtgemeinde Bardowick zugeordnet sind.
- (2) Auswärtige Kinder können nur in Ausnahmefällen aufgenommen werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Bardowick, 12.06.2018

Luhmann

Samtgemeindebürgermeister

## **Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bardowick für die Kinderkrippen**

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr.5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 12.06.2018 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderkrippen beschlossen:

### **§ 1 Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung**

- (1) Die Samtgemeinde Bardowick unterhält Kinderkrippen als öffentliche Einrichtungen. Die Kinderkrippen dienen der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kleinkindern. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Kinderkrippen dienen vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Bardowick. Auswärtige Kinder werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.
- (2) Die Platzvergabe in den Kinderkrippen erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Es werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder zum 1. des jeweiligen Monats, in dem sie das 1. Lebensjahr vollenden und bis zu einem Höchstalter von 2,5 Jahren, aufgenommen.
- (3) An- und Abmeldungen sind bei den Leitungen der Kinderkrippen abzugeben. Die Schriftform ist bei den An- und Abmeldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (4) Abmeldungen sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) Abmeldungen vor den Sommerferien ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich.
- (6) Aufgenommene Kinder können bis zum Monatsende, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, in der Kinderkrippe verbleiben. In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Abmeldung erfolgt automatisch seitens der Samtgemeinde Bardowick.

### **§ 2 Ausschluss vom Besuch**

- (1) Es können vom Besuch der Kinderkrippen ausgeschlossen werden, Kinder,
  - a) die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, welche innerhalb der Rahmenbedingungen der Betreuungszeit nicht zu leisten ist,
  - b) die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden,
  - c) die erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppgefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,
  - d) für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat besteht.
- (2) Es sind auszuschließen, Kinder,
  - a) mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit; es kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden; die Kinderkrippenleitung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten,
  - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
  - c) die nicht ausreichend Schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

**§ 3**  
**Betreuungszeiten**

- (1) Der allgemeine Betrieb der Kinderkrippen erfolgt von montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen. Die Kinderkrippen können während der Sommerferien bis zu drei Wochen und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu einer Woche geschlossen werden. Zusätzlich können die Kinderkrippen bis zu 2 Studientage pro Kinderkrippenjahr geschlossen werden. Auch während dieser Betriebsferien und Schließungszeiten ist die Gebühr durchgehend zu entrichten.
- (1) Die Betreuungszeiten gestalten sich wie folgt:

**Kernbetreuungszeiten:**

Kinderkrippe	Bardowick I „Meisennest“	Bardowick II „Sonnenkinder“	Barum	Radbruch „Pielepoggen“	Vögelsen „Heidekinder“
Kernbetreuungszeit Vormittags	08.00 - 14.00 Uhr	08.00 - 14.00 Uhr	08.00 - 14.00 Uhr	08.00 - 14.00 Uhr	08.00 - 14.00 Uhr
Kernbetreuungszeit Ganztags	entfällt	08.00 - 16.00 Uhr	entfällt	entfällt	entfällt

**Zusatzdienste:**

	Bardowick I „Meisennest“	Bardowick II „Sonnenkinder“	Barum	Radbruch „Pielepoggen“	Vögelsen „Heidekinder“
Frühdienst	07.30 - 08.00 Uhr	07.30 - 08.00 Uhr	07.30 - 08.00 Uhr	07.30 - 08.00 Uhr	07.30 - 08.00 Uhr
Spätdienst	14.00 - 14.30 Uhr	14.00 - 14.30 Uhr	14.00 - 14.30 Uhr	14.00 - 14.30 Uhr	14.00 - 14.30 Uhr
	14.30 - 15.00 Uhr	14.30 - 15.00 Uhr	14.30 - 15.00 Uhr	14.30 - 15.00 Uhr	14.30 - 15.00 Uhr
Abendspätdienst	entfällt	16.00 - 16.30 Uhr	entfällt	entfällt	entfällt
	entfällt	16.30 - 17.00 Uhr	entfällt	entfällt	entfällt

- (1) a) Das Angebot für die Zusatzdienste gilt nur, wenn mindestens drei Kinder – für das ganze Kindergartenjahr – hierzu angemeldet werden; § 1 Abs. 3 – 5 gelten entsprechend.
- b) Während der Eingewöhnungsphase ist eine Nutzung der Sonderdienste nicht möglich.
- (3) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderkrippe.

**§ 4**  
**Kinderkrippengebühren**

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den Kinderkrippen sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:  
Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kinderkrippengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:
- Eltern/ Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Asylbewerberleistungen sind
  - Eltern/ Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Samtgemeinde Bardowick zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß §13 Abs.1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet (Stand 2018: bis 1.299,59 €).

**Kernbetreuungszeiten:**

- a) Kernbetreuungszeit von 8.00 bis 14.00 Uhr 380,00 €/mtl.
- b) Kernbetreuungszeit von 8.00 bis 16.00 Uhr 510,00 €/mtl.

**Zusatzdienste:**

- a) Für die Inanspruchnahme von Früh- und Spätdienst, pro 1/2 Stunde jeweils 15,00 €/mtl.
- b) Für die gelegentliche Nutzung von Früh- und Spätdienst (1/2-Stunden-Einteilung) kann eine 10er-Karte erworben 20,00 €
- Tägliches Mittagessen 48,00 €/mtl.

- (2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der Kinderkrippengebühren nach folgender Staffelung:
- a) Vormittagsbetreuung in der Krippe (Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr)  
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 7,2 % des nachgewiesenen Einkommens, mindestens € 94,00 höchstens € 380,00.
- b) Ganztagsbetreuung in der Krippe (Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr)  
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 9,5 % des nachgewiesenen Einkommens, mindestens € 123,00 höchstens € 510,00.

- (3) a) Für jedes weitere Kind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich die Kinderkrippen besucht, ermäßigt sich die nach Abs.1 zu zahlende Gebühr für das laufende Kinderkrippenjahr um 20 %.
- b) Für jedes Mehrlingskind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich die Kinderkrippen besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 zu zahlende Gebühr beim 2. Kind um 50%; ab dem 3. Mehrlingskind ist der Besuch kostenfrei.

Bei allen Gebühren wird der prozentual errechnete Gebührenbetrag nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen €-Betrag auf- bzw. abgerundet.

## **§ 5**

### **Zahlung**

- (1) Die Gebühren sind bis zu jedem 3. Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu zahlen.
- (2) Zahlungspflichtige sind die Sorgeberechtigten. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Kinderkrippe fern bleibt. Wird ein Kind aus Krankheitsgründen länger als 14 Tage nicht in einer Kinderkrippe betreut, können die Gebühren für die weitere Zeit auf die Hälfte ermäßigt werden. Dazu ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (4) Vorübergehende Schließungen der Kinderkrippe aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) sowie die in § 3 geregelten Betriebsferien berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

## **§ 6**

### **Gebührenpflichtiges Einkommen / Errechnung der Kinderkrippengebühr**

- (1) Das gebührenpflichtige Monatseinkommen zur Berechnung der in § 4 Abs. 1 genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt:

Positive Einkünfte des Kindes und der Eltern(-teile), mit denen das Kind zusammenlebt (§ 10 i.V.m. § 90 des achten Sozialgesetzbuch).

Nicht angerechnet werden Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).

Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstellungs-gemeinschaft analog anzuwenden.

Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder.

Von dem Einkommen sind abzusetzen

  - Kinderfreibeträge ( § 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird
  - die Werbungskostenpauschale oder nachgewiesene Werbungskosten
- (2) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kinderkrippenjahres (Basisjahr). Das gilt allerdings nur, wenn im Berechnungszeitraum oder später keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind (§ 6 Absatz 4).

Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen.

Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen.

Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.

- (3) Die Anträge auf Ermäßigung der Kinderkrippengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Kinderkrippenjahres bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Bei einer Neuanschuldung ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (4) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kinderkrippenjahr (01.08. - 31.07.). Wenn sich seit dem Basisjahr (§ 6 Abs. 2) Veränderungen bei den positiven Einkünften von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen ergeben, sind diese der Samtgemeinde Bardowick unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kinderkrippengebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen). Dies gilt auch bei weiteren Veränderungen.
- (5) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen.
- (6) Wird ein schriftlich zugewiesener Platz nicht in Anspruch genommen und auch nicht innerhalb der im Zuweisungsbescheid zu bestimmenden Frist der Verzicht auf diesen Platz erklärt, so werden Verwaltungskosten in Höhe von 50,00 € erhoben.

Danach ist § 5 Abs. 3 anzuwenden, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

- (7) Ordnungswidrig i. S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Kinderfreibeträgen oder Werbungskosten macht (§ 6 Abs.1). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 6 Abs. 4 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

- (8) Nach der Festsetzung der Krippengebühren besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen (sog. Erlassantrag).

Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Darüber hinaus kann die Kinderkrippengebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist. Die Bestimmung trifft die Samtgemeinde Bardowick nach billigem Ermessen.

## **§ 7**

### **Elternvertretung**

Gemäß § 10 Abs.1 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) wird eine Elternvertretung gebildet. Gemäß § 10 Abs.3 KiTaG wird weiterhin ein Beirat gebildet. Über die Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien kann der Rat eine Geschäftsordnung erlassen.

## **§ 8**

### **Allgemeines**

- (1) Jedes Kind hat mitzubringen: täglich:  
altersgerechtes Frühstück (Getränke werden in der Kinderkrippe geliefert); ausreichende Schutzkleidung für den Aufenthalt im Freien; leichte Schuhe (Hausschuhe)
- (2) Alle Gegenstände, die von den Kindern mitgebracht und während des Tages abgelegt werden, müssen mit dem Namen des Kindes versehen sein.
- (3) Eigene Spielsachen dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der Gruppenleitung mitgebracht werden.
- (4) Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde nicht.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Bardowick, 12.06.2018

Luhmann  
Samtgemeindebürgermeister

## **1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Handorf, Landkreis Lüneburg**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Absatz 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Handorf in seiner Sitzung am 04.04.2018 die 1. Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

### **Artikel I**

§ 3 (1) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
- |   |          |
|---|----------|
| a. für den ersten Hund                  | € 40,00  |
| b. für den zweiten Hund                 | € 70,00  |
| c. für jeden weiteren Hund              | € 160,00 |
| d. für einen gefährlichen Hund          | € 680,00 |
| e. für jeden weiteren gefährlichen Hund | € 800,00 |

Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

### **Artikel II**

§ 3 (2) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d. und e. sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

### **Artikel III**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Handorf, 04.04.2018

Herm  
Bürgermeister

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Tosterglope**

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in seiner Sitzung am 21.08.2018 folgende Neufassung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufgabe, Aufnahme, Abmeldung und Änderungen**

1. Die Kindertagesstätte der Gemeinde Tosterglope dient der Betreuung von Kindern bis zu deren Einschulung. Vorrangig werden hier die Kinder der Gemeinden Tosterglope und Nahrendorf betreut. Danach, soweit Plätze vorhanden, auch aus anderen Gemeinden.
2. Über die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren entscheidet die Gemeinde Tosterglope.
3. Es werden Kinder entsprechend den freien Plätzen aufgenommen. Über die Aufnahme und die Gruppeneinteilung entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte gemäß der Aufnahmerichtlinie, die der Rat der Gemeinde auf Grund der Bestimmungen des § 24 SGB VIII erlassen hat. Sollen Kinder mit geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung angemeldet werden, so muss in jedem Fall ein ausführliches persönliches Gespräch stattfinden, um zu prüfen, ob die Kindertagesstätte die Betreuung sicherstellen kann.
4. Die Kindertagesstättenleitung nimmt die An- und Abmeldungen, sowie Änderungsmitteilungen auf einem Vordruck entgegen, der von der Verwaltung zur Verfügung gestellt wird.
5. Betreuungszeitenänderungen sind zu jedem Monatsersten möglich. Abmeldungen bedürfen einer Frist von 6 Wochen zum Ende des jeweils nächsten Monats.

### **§ 2**

#### **Ausschluss vom Besuch, Kündigung**

1. Es werden Kinder vom Besuch ausgeschlossen, wenn
  - a) sie erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
  - b) sie mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden,
  - c) ihre Eltern/Sorgeberechtigten mehr als zwei Monate keine Benutzungsgebühr und/oder die Erstattung der Kosten der Verpflegung gezahlt haben,
  - d) sie den Ablauf der Betreuung erheblich stören. Dann können für den Tag von der Betreuung ausgeschlossen werden.
2. Kinder sind auszuschließen, wenn
  - a) sie eine ansteckende Krankheit haben. Sie werden dann für die Dauer der Krankheit ausgeschlossen. Die Leitung der Kindertagesstätte kann verlangen, dass ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr besteht. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstättenleitung sofort zu unterrichten,
  - b) sie mit Ungeziefer behaftet sind.
3. Die Eltern/Sorgeberechtigten können den Kindertagesstättenplatz zum Ende des nächsten Monats außerordentlich kündigen, wenn
  - a) sie den alleinigen Wohnsitzes oder den Hauptwohnsitz des Kindes in der Samtgemeinde Dahlenburg abmelden,
  - b) sich die Benutzungsgebühr um mehr als eine Stufe der Gebührenstaffel erhöht,
  - c) es in anderen besonderen Einzelfällen notwendig erscheint. In diesem Fall muss der Bürgermeister dieser Regelung zustimmen.

### **§ 3**

#### **Betreuungszeiten für die Kindertagesstätte**

1. Die Regelbetreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

a) vormittags (4 Stunden)	von 08:30 bis 12:30 Uhr
b) nachmittags (4 Stunden)	von 12:30 bis 16:30 Uhr
c) ganztags (8 Stunden)	von 08:30 bis 16:30 Uhr
2. Zusätzlich zu den nach Absatz 1 aufgeführten Regelbetreuungszeiten werden folgende Randzeitenbetreuungen angeboten, wenn mindestens 5 Kinder dafür angemeldet werden:

a) Frühdienst	von 07:30 bis 08:30 Uhr
b) Mittagsdienst	von 12:00 bis 12:30 Uhr (für Nachmittagskinder)
c) Mittagsdienst	von 12.30 bis 13.30 Uhr
d) Spätdienst	von 16:30 bis 17:00 Uhr
3. Der Kindergarten bleibt am Sonnabend, an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen, zwischen Weihnachten und Neujahr, drei Wochen während der allgemeinen Sommerschulferien (Betriebsferien), in der Osterwoche, Freitag nach Himmelfahrt, sowie an bis zu drei Studientagen im Jahr geschlossen. Die genauen Termine entnehmen sie bitte dem öffentlichen Aushang in den jeweiligen Betriebsstätten.

**§ 4**

**Gebührentarif, Gebührenfreiheit und Gebührenstaffel für die Kindertagesstätten**

1. Kinder sind ab Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, beitragsfrei. Dieses gilt jedoch nur für maximal 8 Stunden. Jede weitere Betreuung, die über diese Anzahl hinaus geht, wird mit 17 € je angefangene halbe Stunde berechnet.
2. Eine Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel erfolgt nur auf entsprechenden Antrag; er ist bei der Samtgemeinde Dahlenburg zu stellen, die in diesen Fällen die Aufgaben für die Gemeinde Tosterglope wahrnimmt. Die Anträge auf Ermäßigung der Kindertagesstättegebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Kindergartenjahres bei der Samtgemeinde Dahlenburg zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
3. Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.). Sofern sich seit dem Basisjahr (§ 7 Abs. 2) Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Dahlenburg unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindertagesstättegebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen). Dies gilt auch bei weiteren Veränderungen.

**Gebührenstaffel unter 3 Jahre**

Anrechnungsfähiges Jahreseinkommen	Halbtagsplatz	Ganztagsbetreuung Beträge in €
Betreuungszeit	4 Stunden	8 Stunden
bis 15.595*	0,00	0,00
15.595* bis 20.000	84,00	168,00
mehr als 20.000	112,00	224,00
mehr als 30.000	140,00	250,00
mehr als 40.000	168,00	336,00
mehr als 50.000	196,00	392,00

\* Betrag wird jährlich an den Regelsatz des Sozialgeldes angepasst. (Derzeitiger Stand: 01.01.2018)

4. Für gleichzeitig in der Kindertagesstätte betreute Geschwister ermäßigt sich die monatliche Gebühr für das jüngere Geschwisterkind um 20 % und für jedes weitere Geschwisterkind um 40 % des entsprechenden Gebührensatzes gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn für eines der betreuten Kinder Beitragsfreiheit besteht.
5. Für die Randzeitenbetreuung gemäß § 3 Absatz 2 oder § 4 Abs. 2 wird eine Gebühr in Höhe von monatlich 17,00 Euro je angefangene halbe Stunde erhoben.

**§ 5**

**Zahlungsweise**

1. Die Benutzungsgebühr ist bis zum Fünften eines Monats für den laufenden Monat zu entrichten.
2. Zahlungspflichtig sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten. Wird ein Pflegekind angemeldet, dessen Sorgerecht nicht bei der Person liegt, die die Anmeldung unterschrieben hat, trägt die Zahllast in diesem Fall zuerst die anmeldende Person. Diese muss dann selbst dafür Sorge tragen, dass sie diese Gebühren von anderer Stelle erstattet bekommt. Es sei denn, sie kann uns bereits im Vorwege den Kostenträger mitteilen.
3. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Kindertagesstätte fernbleibt, sowie in den Betriebsferien während der Sommerschulferien.

**§ 6**

**Ermittlung des anzurechnenden Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel**

1. Das anzurechnende Einkommen wird wie folgt ermittelt:  
Positive Einkünfte (Bruttoeinkommen) der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).  
Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Leistungsgemeinschaft analog anzuwenden. Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ abzüglich Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird und abzüglich nachgewiesener Werbungskosten.

2. Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
3. Ordnungswidrig i.S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Kinderfreibeträgen oder Werbungskosten macht (§ 7 Abs.1). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, und zum sofortigen Ausschluss des Kindes führen.

## **§ 7**

### **Teilübernahme bzw. Erlass der Gebühren für die Betreuung in einer Kindertagesstätte gem. § 90 Abs. 3 KJHG**

Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 4 und 6 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kindertagesstättengebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden (außer der Gebühr für die Frühstücks- und Mittagsverpflegung). Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Gemeinde Tosterglope zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kindertagesstättengebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr.1 SGB XII in Höhe von 83 % des Zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen.

Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 80% des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen. Darüber hinaus kann die Kindertagesstättengebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist. Die Bestimmung trifft die Gemeinde Tosterglope nach billigem Ermessen.

## **§ 8**

### **Verpflegung**

Für 4 Tage in der Woche gibt es eine Frühstücksverpflegung. Hierfür wird monatlich eine Pauschale erhoben, die zusammen mit der Gebühr im Vorwege zum Monatsanfang (siehe § 5 1.) eingezogen wird.

Es wird weiterhin eine Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte angeboten. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Essensnutzung monatsweise durch den Träger.

## **§ 9**

### **Impfschutz**

1. Nach § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindertagesstätteneinrichtungen bei der Erstaufnahme von Kindern dazu verpflichtet, einen Nachweis darüber zu fordern, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichender Impfschutz erfolgt ist.
2. Erfolgt dieser Nachweis nicht bis spätestens zum Tag der Aufnahme, so kann dieses nach § 73 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von 2.500,00 € bis zu 25.000,00 € geahndet werden. Außerdem erfolgt die Meldung an das Gesundheitsamt, die diese Eltern zu einer Beratung laden kann.
3. Weiterhin werden nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes des Landkreises Lüneburg bei ansteckenden Krankheiten, gegen die eine Impfschutzmöglichkeit besteht, die Kinder, welchen keinen ausreichenden Schutz haben oder nachweisen können, für einen Zeitraum von 21 Tagen aus der Einrichtung vorsorglich ausgeschlossen. Der Nachweis sollte daher nach jeder durchgeführten Impfung bei der Kindertagesstätte aktualisiert werden.

## **§ 10**

### **Allgemeines**

1. Frühstücksbrot bzw. Babynahrung sowie ausreichende Schutzkleidung für den Aufenthalt im Freien, sind mitzubringen. Einwegwindeln und Wechselwäsche sind ebenfalls in erforderlichem Umfang ebenfalls mitzubringen.
2. Eigene Spielsachen sollen von den Kindern nur nach Absprache mit der Gruppenleiterin mitgebracht werden. Für den Verlust haftet die Kindertagesstätte nicht.
3. Wechselbekleidung, Brotdosen u. ä. sollen mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein.

## **§ 11**

### **Elternvertretung und Beirat der Kindertagesstätten**

1. Einrichtung und Arbeit der Elternvertretung und des Beirates richten sich nach § 10 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung. Danach wählen die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternrat. Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger.

Die Elternräte in einer Gemeinde können einen gemeinsamen Elternrat bilden (Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten).

2. Der Beirat der Kindertagesstätte setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Als Vertreter der Eltern/Sorgeberechtigten die Gruppensprecherin/nen bzw. Gruppensprecher.
  - b) Als Vertreter des Fach- und Betreuungspersonals die Leitung der Kindertagesstätte und deren Stellvertretung sowie die Gruppenleitung der jeweiligen Gruppen, soweit sie nicht Leitung bzw. stellvertretende Leitung der Kindertagesstätte sind.
  - c) Als Vertreter des Trägers der Bürgermeister und sein Vertreter, sowie ein Vertreter des Rates der Gemeinde Tosterglope
  - d) Als beratendes Mitglied ist ein Vertreter der Gemeinde Nahrendorf im Beirat.
3. Die bzw. der Vorsitzende und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer sind in der ersten Sitzung aus der Mitte des Beirates zu wählen.
4. Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für
  - a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
  - b) die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
  - c) die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
  - d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

## **§ 12**

### **Haftungsausschluss, Versicherungsschutz**

1. Vorübergehende Schließungen der Kindertagesstätten aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz), sowie die in § 4 Abs. 3 geregelten Betriebsferien, berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.
2. Für den Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den Rückweg sind die Kinder wie auch die Eltern/Sorgeberechtigten gegen Unfall in dem Umfang versichert, den der Gemeindeunfallversicherungsverband vorsieht. Ein Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Kindertagesstätte ist unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte anzuzeigen.
3. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

## **§ 13**

### **Datenschutz**

Die personen- und sachbezogenen Daten dienen zur Erfüllung der aus dieser Satzung entstehenden Aufgaben und sind daher nach § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NSDG) erforderlich. Die Verwendung und der Umgang entsprechen den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können im Merkblatt auf der Internetseite der Samtgemeinde Dahlenburg oder bei dem/der jeweilig zuständigen Sachbearbeiter/in nachgelesen und erfragt werden.

## **§ 14**

### **In Kraft treten**

Die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Tosterglope vom 27.07.2017 außer Kraft.

Tosterglope, den 21.08.2018

Stefan Betzenberger  
Bürgermeister

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Brietlingen**

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Brietlingen in seiner Sitzung am 22.08.2018 folgende Neufassung beschlossen:

## **§ 1**

### **Aufgabe und Zweck**

1. Die Gemeinde Brietlingen unterhält zwei Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Diese Kindertagesstätten dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder und sollen dazu beitragen, ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.
2. Grundlage der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten sind deren Konzeptionen.

## **§ 2**

### **Anmeldung und Aufnahme**

1. Es werden Kinder entsprechend den freien Plätzen aufgenommen. Vorrangig stehen die beiden Kindertagesstätten den Kindern, die in der Gemeinde Brietlingen wohnen, zur Verfügung. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, wenn entsprechende Plätze vorhanden sind.

2. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Vorrang vor Neuaufnahmen haben die Kinder, die bereits einen Betreuungsplatz in der Krippe haben und in den Kindergarten wechseln. Über die Aufnahme und die Gruppeneinteilung entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte. Die Eltern können grundsätzlich zwischen beiden Kindertagesstätten wählen. Der Elternwunsch wird nach Möglichkeit berücksichtigt.

Der Anspruch auf Kindertagesbetreuung kann auch durch Tagespflegepersonen abgedeckt werden. Falls nicht ausreichend Plätze in den gemeindlichen Kindertagesstätten zur Verfügung stehen sollten, erfolgt eine Unterstützung zur Vermittlung von Betreuungsplätzen über das Familienbüro von Hansestadt und Landkreis in Lüneburg

3. Entsprechend der freien Plätze erfolgt die Aufnahme:
  - a) in der Kinderkrippe ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.
  - b) im Kindergarten ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung.

Soweit Betreuungsplätze im Kindergarten frei sind, können Kinder ab einem Alter von 2 Jahren und 6 Monaten aufgenommen werden (mit Beschränkung von 2 Kindern je Betreuungsgruppe).
4. Die Kindertagesstättenleitung nehmen die Anmeldung und Änderungsmitteilungen entgegen. Für einen Wechsel der Betreuungsart ist eine neue Anmeldung erforderlich.
5. Um der Informationspflicht nach Art. 13 und 14 DSGVO genüge zu tun, wird auf den öffentlichen Aushang in der jeweiligen Kindertagesstätte hingewiesen.
6. Nach § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindertagesstätteneinrichtungen bei der Erstaufnahme von Kindern dazu verpflichtet, einen Nachweis darüber zu fordern, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichender Impfschutz erfolgt ist. Sollten die Sorgeberechtigten diesen Nachweis nicht vorlegen, wird das Fehlen des Nachweises mit Angabe der personenbezogenen Daten an das Gesundheitsamt des Landkreises Lüneburg gemeldet.

Weiterhin werden nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes des Landkreises Lüneburg bei ansteckenden Krankheiten, gegen die eine Impfschutzmöglichkeit besteht, die Kinder, welche keinen ausreichenden Schutz haben oder nachweisen können, für einen Zeitraum von 21 Tagen aus der Einrichtung vorsorglich ausgeschlossen. Der Nachweis sollte daher nach jeder durchgeführten Impfung bei der Kindertagesstätte aktualisiert werden.

### § 3

#### Kündigung und Ausschluss

1. Der Platz in der Kindertagesstätte kann ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum 31.01, 30.04, 31.07, bzw. 31.10. eines jeden Jahres gekündigt werden. Gleiches gilt für die Sonderöffnungszeiten.
2. Der Platz in der Kindertagesstätte kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden:
  - a) durch die Gemeinde Brietlingen
    - bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche.
    - wenn durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht.
    - wiederholt keine Gebühren nach dieser Satzung gezahlt wurden.

In diesen Fällen hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Brietlingen auf Antrag der Verwaltung und nach vorheriger Anhörung der jeweiligen Kindertagesstättenleitung über die außerordentliche Kündigung des Betreuungsplatzes zu entscheiden.
  - b) durch den Sorgeberechtigten
    - bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes.
    - bei nachgewiesener, schwerer Erkrankung des Kindes.
    - Im Fall der außerordentlichen Kündigung entfällt die Beitragspflicht mit dem Ende des laufenden Kalendermonats.
3. Kinder sind auszuschließen, wenn
  - sie eine ansteckende Krankheit haben. Sie werden für die Dauer der Krankheit ausgeschlossen. Die Leitung der Kindertagesstätte kann verlangen, dass ein ärztliches Attest vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr besteht. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu unterrichten.
  - sie mit Ungeziefer behaftet sind.

Über den Ausschluss entscheidet die jeweilige Kindertagesstättenleitung im Einvernehmen mit dem Gemeindedirektor.

### § 4

#### Betreuungszeiten

1. Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:
 

a) Krippe	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
b) Kindergarten	
Vormittagsgruppe	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
¾- Gruppe	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Ganztagsgruppe	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
c) Sonderöffnungszeiten	
Frühdienst für die Krippe	7.00 Uhr bis 8.00 Uhr

Frühdienst für den Kindergarten	7.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Mittagsdienst für den Kindergarten	12.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Spätdienst für die Krippe	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Spätdienst für den Kindergarten	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Dieses Angebot gilt nur, wenn pro Kindergartenjahr mindestens 5 Kinder hierzu angemeldet wurden.

2. Die Kindertagesstätten bleiben an folgenden Tagen geschlossen:

- an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen
- vom 23. Dezember eines jeden Jahres bis einschließlich 01. Januar des folgenden Jahres
- für die Dauer von drei Wochen während der Sommerferien
- an bis zu drei Studientagen im Jahr.

Die genauen Termine entnehmen können dem öffentlichen Aushang in der jeweiligen Kindertagesstätte entnommen werden.

3. Außerhalb der festgelegten Betreuungszeiten wird keine Verantwortung für die Betreuung der Kinder übernommen.

### § 5

#### Gebühren und Verpflegungsentgelte

1. Kinder sind ab Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, beitragsfrei. Dieses gilt jedoch nur für maximal 8 Stunden. Jede weitere Betreuung, die über 8 Zeitstunden hinausgeht, wird berechnet.

2. Gebührenstaffelung für Kinder unter 3 Jahren wird wie folgt festgelegt:

a) Krippe	11,0 % des nachgewiesenen Einkommens, max. 450,00 €
b) Kindergarten	
Vormittagsgruppe	5,85 % des nachgewiesenen Einkommens, max. 240,00 €
¾- Gruppe	7,6 % des nachgewiesenen Einkommens, max. 312,00 €
Ganztagsgruppe	9,3 % des nachgewiesenen Einkommens, max. 380,00 €

3. Für Sonderöffnungszeiten für den Früh-, Mittags- bzw. Spätdienst werden je angefangene halbe Stunde 25,00 € fällig für Kinder unter und über drei Jahren.

4. Die festgelegte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr (01.08 – 31.07.). Sofern seit dem Basisjahr Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Scharnebeck unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindertagesstättengebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen).

5. Für gleichzeitig in den Kindertagesstätten betreuten Geschwister ermäßigt sich die Gebühr wie folgt: Für das jeweils jüngste Geschwisterkind ist die volle Gebühr gemäß Nr. 2 zu entrichten. Für das nächstältere Kind reduziert sich der danach fällige Betrag um 25 %, für das nächstältere Kind entsprechend der Berechnung um 50 %. Die Geschwisterermäßigung findet nur bei zahlenden Geschwisterkindern Anwendung.

6. Es werden folgende Verpflegungsentgelte festgelegt:

a) Kindertagesstätte Moorburg	
Mittagessen:	50,00 €
Frühstück für eine Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr:	8,00 €
Frühstück für eine Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr:	9,00 €
Frühstück für eine Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr:	10,00 €

b) Kindertagesstätte Storchenland	
Mittagessen:	50,00 €
Frühstück für eine Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr:	8,00 €
Frühstück für eine Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr:	9,00 €
Frühstück für eine Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr:	10,00 €

7. Bei Krankheit eines Kindes von länger als einem Monat wird auf Antrag des/der Sorgeberechtigten über eine Reduzierung der Gebühren und Verpflegungsentgelte entschieden. Die Entscheidung obliegt dem Verwaltungsausschuss.

### § 6

#### Zahlungsweise

1. Die Gebühren sind bis zum 15. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

2. Die Gebühren werden so lange erhoben bis das Kind bei der Kindertagesstätte ordnungsgemäß abgemeldet wurde. Die Gebühren sind auch während der Schließzeiten zu entrichten. Die Verpflegungsentgelte sind im Juli nicht zu entrichten.

## § 7

### **Ermittlung des anzurechnenden Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der entsprechenden Gebührenstaffel**

1. Das anzurechnende Einkommen wird wie folgt ermittelt:

Die positiven Einkünfte (Bruttoeinkommen) der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) werden, mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG) angerechnet.

Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstellungsgemeinschaft analog anzuwenden. Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich der Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ abzüglich des Kindergeldes, das wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird und abzüglich dernachgewiesener Werbungskosten.

2. Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.

## § 8

### **Teilübernahme bzw. Erlass der Gebühren für die Betreuung in einer Kindertagesstätte gem. § 90 Abs. 3 KJHG**

Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 5 und 7 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kindertagesstattengebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden (außer der Gebühr für die Verpflegungsentgelte). Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Scharnebeck zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kindertagesstattengebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindertagesstattengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr.1 SGB XII in Höhe von 83% des Zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen.

Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 50% des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen.

## § 9

### **Elternvertretung**

Einrichtung und Arbeit der Elternvertretung richten sich nach § 10 KitaG in der jeweils geltenden Fassung.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 01.08.2013 aufgehoben.

Brietlingen, den 29.08.2018

Laars Gerstenkorn  
Gemeindedirektor

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Hohnstorf/Elbe**

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in seiner Sitzung am 20.08.2018 folgende Neufassung beschlossen:

## § 1

### **Aufgabe**

Die Gemeinde Hohnstorf/Elbe unterhält eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung. Diese Kindertagesstätte dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder.

## § 2

### **Anmeldung und Aufnahme**

1. Es werden Kinder entsprechend den freien Plätzen aufgenommen. Vorrangig steht die Kindertagesstätte den Kindern, die in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe wohnen, zur Verfügung. In die Krippe werden auch Kinder der Gemeinde Hittbergen aufgenommen. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, wenn entsprechende Plätze vorhanden sind.

- Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Über die Aufnahme und die Gruppeneinteilung entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte.

Bei Aufnahmewunsch in die  $\frac{3}{4}$  Gruppe, Ganztagsgruppe und /oder Nutzungswunsch von Sonderöffnungszeiten kann vom Träger ein Nachweis über die Erwerbstätigkeit aller Erziehungsberechtigten verlangt werden.

- Entsprechend der freien Plätze erfolgt die Aufnahme:
  - in der Kinderkrippe ab einem Alter von 8 Wochen bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.
  - im Kindergarten ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung. Soweit Betreuungsplätze im Kindergarten frei sind, können Kinder ab einem Alter von 2 Jahren und 6 Monaten aufgenommen werden (mit Beschränkung von 2 Kindern je Betreuungsgruppe).
  - Kriterien zur Platzsharingsvergabe in der Krippe. Die untenstehenden vier Punkte sind maßgeblich in der Reihenfolge.

Platzsharingsplätze sind zunächst befristet auf maximal 1 Krippenjahr.

- Geschwisterkinder von Kita Kindern bekommen vorrangig einen Platzsharingsplatz.
- Die Platzvergabe erfolgt nach Alter der Kinder, die jüngeren Kinder werden beim Platzsharings bevorzugt.
- Als Neueinstieg des jüngeren Kindes kann Platzsharings möglich sein, wenn Kapazitäten vorhanden sind.
- Platzsharings unter 2 Tagen/Woche ist nicht möglich.
- Die Kindertagesstättenleitung nimmt die Anmeldung und Änderungsmitteilungen entgegen. Für einen Wechsel der Betreuungsart ist eine neue Anmeldung erforderlich.
- Um der Informationspflicht nach Art. 13 und 14 DSGVO genüge zu tun, wird auf den öffentlichen Aushang in der Kindertagesstätte hingewiesen.
- Nach § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindertagesstätteneinrichtungen bei der Erstaufnahme von Kindern dazu verpflichtet, einen Nachweis darüber zu fordern, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichender Impfschutz erfolgt ist. Sollten die Sorgeberechtigten diesen Nachweis nicht vorlegen, wird das Fehlen des Nachweises mit Angabe der personenbezogenen Daten an das Gesundheitsamt des Landkreises Lüneburg gemeldet.

Weiterhin werden nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes des Landkreises Lüneburg bei ansteckenden Krankheiten, gegen die eine Impfschutzmöglichkeit besteht, die Kinder, welche keinen ausreichenden Schutz haben oder nachweisen können, für einen Zeitraum von 21 Tagen aus der Einrichtung vorsorglich ausgeschlossen. Der Nachweis sollte daher nach jeder durchgeführten Impfung bei der Kindertagesstätte aktualisiert werden.

### **§ 3**

#### **Kündigung und Ausschluss**

- Die Kündigung eines Betreuungsplatzes ist nur mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.01. und 31.07. eines jeden Jahres möglich, soweit nicht im Einzelfall besondere Härte gegeben ist. Gleiches gilt für die Sonderöffnungszeiten.
- Der Platz in der Kindertagesstätte kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden:
  - durch die Gemeinde Hohnstorf/Elbe
    - bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche.
    - wenn durch das Verhalten des Kindes oder die Sorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht.
    - wiederholt keine Gebühren nach dieser Satzung gezahlt wurden.

In diesen Fällen entscheidet der Träger, vertreten durch den Bürgermeister, in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung.

- durch die Sorgeberechtigten
  - bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes.
  - bei nachgewiesener, schwerer Erkrankung des Kindes.

Im Fall der außerordentlichen Kündigung entfällt die Beitragspflicht mit dem Ende des laufenden Kalendermonats.

- Kinder sind auszuschließen, wenn
  - sie eine ansteckende Krankheit haben. Sie werden für die Dauer der Krankheit ausgeschlossen. Die Leitung der Kindertagesstätte kann verlangen, dass ein ärztliches Attest vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr besteht. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu unterrichten.
  - sie mit Ungeziefer behaftet sind.

Über den Ausschluss entscheidet die Kindertagesstättenleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

### **§ 4**

#### **Betreuungszeiten**

- Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:
  - Krippe 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
  - Kindergarten

Vormittagsgruppe	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
¾- Gruppe	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Ganztagsgruppe	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
c) Sonderöffnungszeiten	
Frühdienst für die Krippe	7.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Frühdienst für den Kindergarten	7.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Spätdienst für die Krippe	14.00 Uhr bis 15.00 Uhr und/oder 16.00 Uhr
Spätdienst für den Kindergarten	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Dieses Angebot gilt für den Kindergarten nur, wenn pro Kindergartenjahr mindestens 5 Kinder hierzu angemeldet wurden.

Die Krippe ist keine Ganztageseinrichtung, daher ist eine regelmäßige Nutzung der Sonderöffnungszeiten im Spätdienst nicht möglich.

Der Spätdienst für die Krippe kann für max. 5 Kinder nach vorheriger Anmeldung angeboten werden.

2. Die Kindertagesstätten bleiben an folgenden Tagen geschlossen:
  - an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen
  - vom 23. Dezember eines jeden Jahres bis einschließlich 01. Januar des folgenden Jahres
  - für die Dauer von zwei Wochen während der Sommerferien
  - an Brückentagen
  - für den Kindergarten: an zwei Studientagen (Notgruppe wird angeboten) und einem Teamtrainingstag im Jahr
  - für die Krippe: an einem Studientag und einem Teamtrainingstag im Jahr
  - in sonstigen dringenden Fällen (z.B. Ausfall der Heizung oder Krankheit von dem überwiegenden Teil des (Krippen-)Personals u.ä.)

Die genauen Termine werden zeitgerecht bekannt gegeben und können dem öffentlichen Aushang in der Kindertagesstätte entnommen werden.
3. Außerhalb der festgelegten Betreuungszeiten wird keine Verantwortung für die Betreuung der Kinder übernommen.
4. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden die während des Betriebes der Kindertagesstätte auftreten, ist insoweit ausgeschlossen, als nur für grob fahrlässiges Handeln des Personals gehaftet wird.

## § 5

### Gebühren und Verpflegungsentgelte

1. Kinder sind ab Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, beitragsfrei. Dieses gilt jedoch nur für maximal 8 Stunden. Jede weitere Betreuung, die über 8 Zeitstunden hinausgeht, wird berechnet.
2. Die Gebührenstaffelung wird wie folgt festgelegt:
  - a) Krippe
 

11,2 % des nachgewiesenen Einkommens,  
min. 76,00 €, max. 385,00 €

Für Kinder die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe gemeldet sind, verringert sich das Entgelt gemäß Punkt 2a dieser Satzung auf 10,6 %. Die Beiträge werden auf volle Euro Beträge aufgerundet.
  - b) Kindergarten
 

Ab der 9. Betreuungsstunde pro Tag wird je angefangener Stunde eine monatliche Gebühr in Höhe von 25 € erhoben.

Sollte, im Ausnahmefall, ein Kind vor Vollendung des 3. Lebensjahres von der Krippe in den Kindergarten wechseln, wird ein monatliches Entgelt in Höhe des zuletzt gezahlten Krippenentgelts erhoben (vgl. Punkt 2.a)
  - c) Sonderöffnungszeiten
 

Krippe

Für die Kinder die den Frühdienst (1 Stunde) regelmäßig besuchen, ist eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 25,- € zu zahlen.

Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung am Vortag und verfügbarer Plätze können die Kinder in den Früh- bzw. Spätdienst aufgenommen werden. Für die unregelmäßige Nutzung gibt es die Möglichkeit 10er Karten für 10 x 60 Minuten Betreuungszeit zu einem Preis von 25,- € in der Kindertagesstätte zu erwerben. Je in Anspruch genommener 60 Minuten werden 2,50 € Gebühr berechnet. Die Inanspruchnahme wird von einem Erziehungsberechtigten und einem(r) Mitarbeiter(in) der Kindertagesstätte quittiert.

Eine Ermäßigung von dieser Gebühr ist nicht möglich.

Kindergarten

Für die unregelmäßige Nutzung ab der 9. Betreuungsstunde gibt es die Möglichkeit 10er Karten für 10 x 60 Minuten Betreuungszeit zu einem Preis von 25,- € im Kindergarten zu erwerben.
- 3.. Die festgelegte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr (01.08 – 31.07.). Sofern seit dem Basisjahr Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Scharnebeck unverzüglich

mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindertagesstättengebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen).

4. Für Geschwisterkinder in der Krippe verringert sich der monatliche Grundbeitrag für das 1. Geschwisterkind um 10 %  
für das 2. Geschwisterkind um 20 %.  
Die Reduzierung findet Anwendung auf das ältere Kind.
5. Kinder die über 12 Uhr hinaus die Kindertagesstätte besuchen, nehmen automatisch am Mittagstisch teil. Für den Mittagstisch sind monatlich 40 € zu entrichten. Eine Rückerstattung ist nicht vorgesehen. Für die Platzsharingkinder in der Krippe ist die Gebühr anteilig zu entrichten
6. Bei Krankheit eines Kindes von länger als einem Monat wird auf Antrag des/der Sorgeberechtigten über eine Reduzierung der Gebühren und Verpflegungsentgelte entschieden. Die Entscheidung obliegt dem Bürgermeister in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung.

## **§ 6**

### **Zahlungsweise**

1. Die Gebühren sind bis zum 15. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
2. Die Gebühren werden so lange erhoben bis das Kind bei der Kindertagesstätte ordnungsgemäß abgemeldet wurde. Die Gebühren sind auch während der Schließzeiten zu entrichten.

## **§ 7**

### **Ermittlung des anzurechnenden Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der entsprechenden Gebührenstaffel**

1. Das anzurechnende Einkommen wird wie folgt ermittelt:  
Positive Einkünfte (Bruttoeinkommen) der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).  
Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Leistungsgemeinschaft analog anzuwenden. Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ abzüglich Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird und abzüglich nachgewiesener Werbungskosten.
2. Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.

## **§ 8**

### **Teilübernahme bzw. Erlass der Gebühren für die Betreuung in einer Kindertagesstätte gem. § 90 Abs. 3 KJHG**

Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 5 und 7 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kindertagesstättengebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden (außer der Gebühr für die Verpflegungsentgelte). Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Scharnebeck zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kindertagesstättengebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr.1 SGB XII in Höhe von 83% des Zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen.

Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 50% des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen.

## **§ 9**

### **Elternvertretung**

Einrichtung und Arbeit der Elternvertretung richten sich nach § 10 KitaG in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.

Hohnstorf/Elbe , den 21.08.2018

André Feit  
Bürgermeister

## C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

### D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

#### Satzung zur 6. Änderung der Satzung des Artlenburger Deichverbandes

Die Satzung des Artlenburger Deichverbandes in der Neufassung vom 30.09.1998, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 13.04.2012, wird auf Antrag des Verbandes und Beschluss des Verbandsausschusses vom 29.03.2018 gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. Teil I, S. 405), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des WVG vom 15.05.2002 (BGBl. Teil I, S.1578), wie folgt geändert:

##### Artikel I

In § 8 Abs. 2 wird das Wort „Deichvogt“ durch das Wort „Geschäftsführer“ ersetzt

##### Artikel II

An § 19 wird folgender Absatz angehängt:

„(5) Von Abs. 1 bis 4 abweichende Regelungen können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.“

##### Artikel III

Der § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband, soweit nicht der Geschäftsführer zuständig ist, gerichtlich und außergerichtlich. Der Geschäftsführer vertritt den Verband für den ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Bereich. Die Aufsichtsbehörde erteilt ihnen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.“

##### Artikel IV

Der § 25 wird komplett ersetzt durch folgende Fassung:

##### „§ 25

##### Dienstkräfte des Verbandes

- (1) Der Verband kann einen Geschäftsführer, Kassenwart sowie bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.
- (2) Für die Führung der Geschäfte durch den Geschäftsführer erlässt und ändert der Vorstand nach Zustimmung des Ausschusses eine Geschäftsordnung. Die Aufgaben des Geschäftsführers werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.“

##### Artikel V

In § 26 Abs. 4 wird das Wort „Deichvogts“ durch das Wort „Geschäftsführers“ ersetzt.

##### Artikel VI

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Hohnstorf, den 29.03.2018

Der Vorstandsvorsteher  
gez. Hartmut Burmester

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzungsänderung des Artlenburger Deichverbandes

Lüneburg, den 22.08.2018

Landkreis Lüneburg  
Der Landrat

Im Auftrag  
gez. (Flügger)





